

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Ortschaftsrat
- Stadtrat
- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss

**Betreff: Nachrücken des als nächste Ersatzperson festgestellten Bewerbers**

- Feststellung der Wählbarkeit gemäß §31 SächsGemO
- Feststellung, dass keine wichtigen Gründe oder Hinderungsgründen gem. §§ 18 und 32 SächsGemO gegeben sind
- Verpflichtung

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Ortschaftsrat von Hammerunterwiesenthal stellt in seiner Sitzung am 10.09.2024 fest, dass für Frau Kristin Fitzner die Wählbarkeit gem. § 31 SächsGemO gegeben ist und kein Hinderungsgrund nach § 32 (1) der SächsGemO vorliegt

Nach ihrer Verpflichtung rückt Frau Fitzner als nächste festgestellte Ersatzperson für Herrn Toralf Kirsten in den Ortschaftsrat von Hammerunterwiesenthal nach.

Kurort Oberwiesenthal, 02.09.2024

gez. Jens Benedict  
Bürgermeister

Beschlossen am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis:

- Ortschaftsrat
- Stadtrat
- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss

Ja-Stimmen .....  
Nein-Stimmen .....  
Stimmenthaltungen .....

**Sachverhalt:**

Entsprechend der Wahlergebnisse der Wahl zum Ortschaftsrat am 09.06.2024 und gemäß § 34 SächsGemO ist Frau Kristin Fitzner die nächste festgestellte Ersatzperson der Fraktion CDU für den Ortschaftsrat.

Frau Fitzner wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass sie im Falle der Wahl von Herrn Toralf Kirsten zum Ortsvorsteher, als Ersatzperson nachrückt.

Die Stadtverwaltung stellt fest, dass für Frau Kristin Fitzner die Wählbarkeit gem. § 31 SächsGemO gegeben ist.

Frau Kristin Fitzner zeigte am 06.08.2024 an, dass ihrerseits keine wichtigen Gründe oder Hinderungsgründe gemäß §§ 18 und 32 SächsGemO vorliegen.

Nach ihrer Verpflichtung rückt Frau Fitzner als nächste festgestellte Ersatzperson für Herrn Toralf Kirsten in den Ortschaftsrat von Hammerunterwiesenthal nach.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Einnahmen :**

**Gesamtkosten:**

**Keine haushaltmäßige Berührung**

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Martina Görlach  
Kämmerin

Stadtverwaltung  
Kurort Oberwiesenthal

Tagesordnungspunkt  
Öffentlich   
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

**Beratung und Beschlussfassung im**

- Ortschaftsrat
- Stadtrat
- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss

**Betreff:** Verpflichtung Frau Kristin Fitzner

**Sachverhalt:**

In der Anlage ersehen Sie Ihre Pflichten, die sich gemäß der §§ 15, 19, 20 und 35 der SächsGemO aus der Annahme Ihres Ehrenamtes ergeben.

In der konstituierenden Sitzung werden Sie gebeten, mit den Worten „Ich gelobe es“, folgendes Gelöbnis abzugeben:

**Gelöbnis:**

**Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen  
und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Ortschaftsratsmitglied.  
Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortsschaft Hammerunterwiesenthal  
gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu  
fördern.**

Kurort Oberwiesenthal, 02.09.2024

Jens Benedict  
Bürgermeister



**Finanzielle Auswirkungen:**

**Einnahmen :**

**Gesamtkosten:**

**Keine haushaltmäßige Berührung**

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

**Bemerkungen:**

Martina Görlach  
Kämmerin

## Verpflichtung des Ortschaftsrates

Sehr geehrte Frau Fitzner,

gemäß der §§ 15, 19, 20 und 35 der SächsGemO verlese ich folgend Ihre Pflichten, die sich aus der Annahme Ihres Ehrenamtes ergeben:

### **Sie haben die Pflicht,**

- Ihr Ehrenamt gewissenhaft, verantwortungsbewusst, uneigennützig und ordnungsgemäß auszuüben.
- Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen der Stadt Kurort Oberwiesenthal und der Ortschaft Hammerunterwiesenthal zuwiderlaufen könnte.
- In bestimmten Fällen haben Sie Verschwiegenheit zu wahren:
  - . Diese Geheimhaltungspflicht dient sowohl dem Bürger, um seine persönliche Sphäre zu schützen, als auch dem Schutzbedürfnis unserer Stadt und des einzelnen Stadtrates für seine Äußerungen in nicht öffentlichen Sitzungen.
  - . Verschwiegenheitspflicht besteht für alle Angelegenheiten, die in nicht öffentlichen Sitzungen behandelt werden oder unter das Steuergeheimnis fallen.
  - . Der Bürgermeister hat in den Fällen, in denen es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse einzelner erfordert, die Verschwiegenheitspflicht besonders anzuordnen. Dieser Anordnung ist zu folgen.
  - . Unabhängig davon hat der ehrenamtlich Tätige immer dann Verschwiegenheit zu wahren, wenn es die Natur der Sache erfordert oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
  - . Die Geheimhaltungspflicht gilt fort, bis Beschlüsse nicht öffentlicher Sitzungen ortsüblich bekanntgegeben worden sind, der Bürgermeister die Anordnung förmlich aufhebt oder sie der Natur nach nicht mehr erforderlich sind.
- Dem ehrenamtlich Tätigen ist es verwehrt, Ansprüche und Interessen Dritter gegen die Stadt geltend zu machen.

- . Das Vertretungsverbot besteht nicht, soweit eigene Interessen geltend gemacht werden bzw. wenn der ehrenamtlich Tätige als gesetzlicher Vertreter handelt.
- Jede Ortschaftsrätin und jeder Ortschaftsrat ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Stadtrat kann einem Bürger, der ohne wichtigen Grund eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnt oder aufgibt, seine Pflichten gröblichst verletzt, Verpflichtungen zuwiderhandelt oder das Vertretungsverbot missachtet, ein Ordnungsgeld auferlegen.